

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 22.06.2022 die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Overath, im Folgenden als Stadt bezeichnet, betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW). Hierbei unterstützt sie insbesondere den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei der Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Die Stadt kann sich nach § 22 KrWG zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) das Zuweisen von Abfallbehältern (Vorhalteleistung);
 - b) das Anfahren der Grundstücke und die Überprüfung, ob Abfallbehälter zur Entleerung herausgestellt wurden (Vorhalteleistung);
 - c) das Einsammeln (Entleerung der Abfallbehälter) und Befördern von Restmüll und Bioabfällen zu den Abfallbeseitigungsanlagen und Abfallverwertungsanlagen (sonstige Leistungen). Unter Bioabfällen sind hierbei gem. § 3 Abs. 7 KrWG alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen. Darüber hinaus das Einsammeln (Entleerung der Abfallbehälter) und das Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, zu den Abfallverwertungsanlagen (sonstige Leistungen);
 - d) das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll der privaten Haushalte zu den Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen;
 - e) das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 4 Abs. 2 dieser Satzung, der privaten Haushalte zu den Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen;

- f) die Annahme und das Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen der privaten Haushalte mit Schadstoffmobilen zu den Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.
- g) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
- h) Einsammlung und Transport verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;

Die Stadt kann sich nach § 22 KrWG zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Die Aufgaben des Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftliche Duale Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonnen, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

- (4) Das Befördern von Abfällen durch die Stadt endet mit der Übernahme durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder der von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Altstoffe, die von caritativen Verbänden oder von Vereinen zum Zwecke der Wiederverwertung eingesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden gelten nicht als Abfall in Sinne dieser Satzung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG) 18)
 - b) Abfälle, die das Wohl der Allgemeinheit oder das des Betriebspersonals für die Abfallentsorgung gefährden können.
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,

insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet sind (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Ausschluss der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und in geringen Mengen anfallen und an den von der Stadt betriebenen Sammelstellen angenommen werden.

Die schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und § 4 dieser Satzung dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 4 **Abfälle**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Verwertung oder Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit geboten ist. Beim Einsammeln und Befördern sind Hausabfälle, sperrige Abfälle (Sperrmüll), wiederverwertbare Stoffe und kompostierbare Abfälle zu unterscheiden. Die Abfallbesitzer haben die bezeichneten Abfälle getrennt nach Abfallarten und Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu sortieren und in den nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälterarten bereitzustellen. Dies gilt auch für die hausmüllähnlichen Abfälle des Gewerbes usw.
- (2) a) Hausabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes und die auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im Sinne des § 6 Absatz 3 dieser Satzung anfallenden Gegenstände (z. B. Asche, Schlacke, Lumpen, Knochen, Scherben, Kehricht und sonstige Abfälle), soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen oder aufgrund der nachfolgenden Punkte in anderer Art und Weise zu sammeln sind.

Diese Abfälle sind ausschließlich in dem von der Stadt bereitgestellten Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) zu sammeln.

Heiße Asche und heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt in einem 14-tägigen Rhythmus. Abweichend hiervon kann auf Antrag für graue Abfallgefäße ab 1.100 Liter ein wöchentlicher Abfuhrhythmus festgelegt werden. Für Grundstücke, die lediglich von einer Person genutzt werden, kann auf Antrag eine vierwöchige Entleerung des 60 Liter Restabfallbehälters erfolgen.

- b) Sperrige Abfälle sind nur aus Privathaushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs und Gewichtes (max. 75 kg) oder ihrer Art und Menge nicht in den jeweils bereitgestellten Reststoffbehältern oder Abfallsäcken untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen werden. Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas), oder 2 Türen (ohne Glas), oder 2

Türrahmen oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Diese werden von der Stadt im Rahmen der Sperrgutabfuhr gesondert eingesammelt und abgefahren.

Zum Sperrgut gehören z. B. nicht:

Abfälle, die über die gelben Abfallbehälter bzw. über Glascontainer zu entsorgen sind; Altöl im Sinne der Abfallschlüssel BAV; Autoreifen; Autoteile; Baumstämme; Bauabfälle und Bauschutt aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Bauholz und Rigidplatten; Eisen- und Metallschrott; Eisenträger; mehr als 2 Fensterrahmen oder mehr als 2 Türen oder mehr als 2 Rollläden aus Holz und Kunststoff; Elektroaltgeräte; Garagentore; Gewerbemüll; Heizkörper; Kartonagen; Kältegeräte; Müllsäcke oder Kartons mit Restmüll (Hausmüll); Nachtspeicheröfen; Ölkanister; Ölradiatoren; Papier; Pappe; Pergolen; Sondermüll; Strauchwerk u.ä.; Styropor; Überdachungen; Windschutzscheiben; Zäune; Zeitschriften, Zeitungen.

Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgt einmal im Monat. Die Tage der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgemacht. Die Einsammlung erfolgt auf Anmeldung mittels Onlineanmeldung bei der Stadt. Soweit die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, wird diese bei der nächsten Abfuhr berücksichtigt. Das Sperrgut ist entsprechend der Bestimmungen des § 12 dieser Satzung bereitzustellen.

Für Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung von Hand nicht verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.

- c) Papier und Pappe im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes wie folgt zu definierenden Abfälle:

Papier: Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und ähnliches

Pappe: Kartons, Kartonagen, sonstige Verkaufsverpackungen aus Karton.

Diese Abfälle sind ausschließlich in der von der Stadt bereitgestellten Papiertonne (grüne Abfallbehälter) zu sammeln. Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen können neben die Papiertonne gestellt werden und werden nur dann abgefahren, wenn sie gefaltet neben der Papiertonne bereitgestellt werden und ein Gesamtmaß von 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschritten wird. Die Abfuhr dieser Abfälle erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus.

- d) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung definierten Abfälle, die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes anfallen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Abfälle sind ausschließlich in den von der Stadt bereitgestellten Bio-Abfallbehältern (braune Abfallbehälter) zu sammeln.

Die Abfuhr dieser Abfälle erfolgt in den Monaten Januar bis April und im Monat Dezember eines jeden Jahres in einem 14-tägigen Rhythmus und in den Monaten Mai bis November eines jeden Jahres in einem wöchentlichen Rhythmus.

Soweit anfallendes Strauchwerk (kein Laub und kein Rasenschnitt usw.) nicht in den zur Verfügung stehenden Abfallbehälter untergebracht werden kann, wird dieses durch die Stadt gesondert eingesammelt. Das Strauchwerk ist zu bündeln, dabei sind die Maße max. 1 m lang, 30 cm Durchmesser und eine Aststärke bis max. 3 cm

einzuhalten. Die Abfuhr des Strauchwerkes erfolgt in den Monaten Januar bis April und im Dezember eines jeden Jahres in einem 14-tägigen Rhythmus und in den Monaten Mai bis November eines jeden Jahres in einem wöchentlichen Rhythmus.

- e) Leichtstoffe im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes und die auf gewerbliech oder industriell genutzten Grundstücken im Sinne des § 6 Absatz 3 dieser Satzung.

Diese Abfälle sind ausschließlich in den zur Verfügung stehenden gelben Abfallsäcken oder gelben Abfallbehältern zu sammeln. Die Abfuhr dieser Abfälle erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus.

- f) Glas, wie Einwegflaschen und Konservengläser, aus Wohnungen anderen Teilen des Wohngrundstückes und gewerbliech oder industriell genutzten Grundstücken im Sinne des § 6 Absatz 3 dieser Satzung ist ausschließlich über die im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainer zu entsorgen. Hierbei muss eine Trennung zwischen Weiß-, Grün- und Braunglas erfolgen.

Die Standorte der Glascontainer werden von der Stadt in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- g) Kühleräte, PC-Monitore, Fernseher, Ölradiatoren und die sog. Weiße Ware entsprechend der vom BAV festgelegten Abfallschlüssel, wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Backöfen, Mikrowellengeräte, aus Wohnungen werden von der Stadt im Rahmen der Elektronikschrottsammlung gesondert eingesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder eines von ihm beauftragten Dritten transportiert.

Im Rahmen dieser Sammlung werden folgende Geräte nicht mitgenommen:

Elektrogeräte, die entsprechend der Abfallschlüssel des BAV unter die Kategorie „Braune Ware“ fallen, wie z. B. Videorecorder, Videokameras, Tapedecks, Plattenspieler, CD-Player, PC's, HiFi-Anlagen, Kompaktanlagen, Lautsprecherboxen, und Elektrokleingeräte (siehe Buchstabe b)).

Die Abfuhr dieser Geräte erfolgt einmal im Monat. Die Tage der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht. Die Einsammlung erfolgt auf Anmeldung mittels einer Postkarte, Telefonanruf oder ähnlichem bei der Stadt. Soweit die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, wird diese bei der nächsten Abfuhr berücksichtigt. Die Elektroaltgeräte sind entsprechend der Bestimmungen des § 12 dieser Satzung bereitzustellen.

- h) Elektroaltgeräte, die unter die Abfallgruppe „Braune Ware“ im Sinne der Abfallschlüssel des BAV (wie z. B. Videorecorder, Videokameras, Plattenspieler, CD-Player, Hifi-Anlagen, Tapedecks, Kompaktanlagen, Lautsprecherboxen, PC's usw.) fallen und Elektrokleingeräte (wie z. B. Föhn, Mixer, Rasierer, Lockenstab usw.) dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Stadt stellt zu diesem Zweck einmal im Monat ein entsprechendes Fahrzeug zur Einsammlung bereit. Die Tage und Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

Die mit Kontrollen bei der Anlieferung von Elektroaltgeräten beauftragten Personen der Stadt und des von der Stadt beauftragten Dritten können entsprechende

Nachweise (z. B. Vorlage eines Personalausweises), oder entsprechende Erklärungen über die Herkunft der Elektroaltgeräte verlangen.

- i) Eisen- und Metallschrott im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes und die auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im Sinne des § 6 Absatz 3 dieser Satzung.

Diese werden von der Stadt im Rahmen der Elektronikschröttsammlung gesondert eingesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder eines von ihm beauftragten Dritten transportiert.

- (3) Die nachfolgend aufgezählten schadstoffhaltigen Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken innerhalb des Stadtgebietes werden von der Stadt an jedem 2. Donnerstag im Monat mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Stadtgebietes eingesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes transportiert:

Altmedikamente, Batterien, Farben, Fette, Fotochemikalien, Insektenbekämpfungsmittel, Laugen jeder Art, Lösungsmittel, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Rostschutzmittel, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel und Waschbenzin.

Dies gilt auch für die Einsammlung und den Transport von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Die Stadt kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen.

Von der Annahme sind die sonstigen Sonderabfälle ausgeschlossen, die in Gewerbebetrieben oder den diesen gemäß § 6 Abs. 2 letzter Teilabsatz gleichgestellten anfallen. Die Termine und die Annahmestellen werden von der Stadt in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Die mit Kontrollen bei der Anlieferung von Sonderabfällen beauftragten Personen der Stadt und des von der Stadt beauftragten Dritten können entsprechende Nachweise (z.B. Vorlage eines Personalausweises) oder entsprechende Erklärungen über die Herkunft der Sonderabfälle verlangen.

- (4) Abfälle, die in Abfallbehältern zu sammeln und die von der Stadt zu befördern sind, sind in den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung zu sammeln und in diesen zur Entleerung bereitzustellen. Soweit Abfälle über Glascontainer zu sammeln sind, sind diese zu den im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainern zu bringen und in diese einzuwerfen. Abfälle, die über andere satzungsmäßig vorgeschriebene Abfallbehältnisse zu sammeln sind, sind in diesen zu sammeln und zur Entleerung bereitzustellen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Abfallbehälterarten in geeigneter Weise zu kontrollieren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im

Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungzwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben im § 11 Abs. 8 bis 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnungs-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungzwang

- (1) Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht:
 - soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungsein-

richtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach den §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrWG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§§ 17 Abs. 2 u. 3, 18 KrWG).

- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnlichen Nachweisen) nachzuweisen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung bestehen.

§ 8 **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang** **an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige eines Wohngrundstückes mit nicht mehr als zwei Mietparteien nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur Willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine über-

wiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagern oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu den vom Verband angegebenen Abfallbeseitigungs- oder Abfallverwertungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Verband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagern oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter usw., ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr der Abfallbehälter usw.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter oder ähnliches mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter und Abfallcontainer bzw. Absetzkippermulden und dergleichen mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Liter, 5.000 Liter und 10.000 Liter.
 - b) Grüne Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter und 1.100 Liter.
 - c) Braune Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter und 770 Liter.
 - d) Rote Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 l.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte 60 l-, 80 l- und 120 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 75 kg und 1.100 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 500 kg nicht überschreiten. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke dürfen ein Höchstgewicht von 30 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter von der Entleerung auszuschließen.
- (4)

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes Hausgrundstück wird eine Regelausstattung an Abfallbehältern, nach Arten getrennt, bereitgestellt. Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter für die Sammlung des Hausmülls werden nach der Anzahl der Bewohner eines Hausgrundstückes ermittelt. Hierbei wird bei den Reststoffbehältern als Regelausstattung ein Behältervolumen von mindestens 15 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Bei der Papiertonne wird in der Regel ein Behältervolumen von mindestens 10 l pro

Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Bei der Bio-Tonne wird als Regelausstattung ein Behältervolumen von mindestens 20 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Die Bereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung des im § 4 Abs. 2 festgelegten Abfuhrhythmus der einzelnen Abfallbehälterarten.

- (2) Die Stadt stellt für die Hausgrundstücke je nach Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Regelausstattung Reststoffbehälter so zur Verfügung, dass durch deren Größe und Anzahl das Volumen von 15 Liter pro Person und Kalenderwoche erreicht wird. Ist die Aufstellung von Behältern mit dem exakt benötigten Volumen aufgrund der Größe der zur Verfügung stehenden Abfallbehälter nicht möglich, wird jeweils der nächst größere Behälter bereitgestellt.

Auf Antrag kann eine Reduzierung des Restmüll-Behältervolumens vorgenommen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Im Fall der Reduzierung des Abfallbehältervolumens beträgt das Restmüll-Behältervolumen mindestens 10 l pro Person und Woche zuzüglich eines angemessenen Reservebehältervolumens. Über die Anträge auf Reduzierung von Abfallbehältern entscheidet der Bürgermeister. Die Reduzierung des Abfallbehältervolumens wird nur auf jederzeitigen Widerruf gewährt. Die Stadt ist berechtigt, während dieser Zeit das Abfallverhalten des Grundstückes in geeigneter Weise zu prüfen.

Soweit im Einzelfall das auf einem Hausgrundstück bereitgestellte Behältervolumen der grauen Tonne nicht ausreicht, können neben der grauen Tonne Abfallsäcke zur Entleerung bereitgestellt werden. Es dürfen nur die Abfallsäcke benutzt werden, die von der Stadt ausgegeben werden. Andere Abfallsäcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Über die Anzahl der auszugebenden Abfallsäcke und über die Anzahl der Häufigkeit der Ausgabe entscheidet der Bürgermeister. Abfallsäcke können auch bei Veranstaltungen (wie z.B. Straßenfesten, Kirmessen usw.) in Anspruch genommen werden, soweit eine Entsorgung über Abfallbehälter nicht möglich ist. Die Ausgabe von Abfallsäcken an Gewerbe- und Industriebetriebe, bzw. diesen gemäß § 6 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten, wird ausgeschlossen.

- (3) Den Hausgrundstücken werden soviel Papiertonnen zur Verfügung gestellt, bis das Behältervolumen nach Absatz 1 Satz 4 erreicht ist.
- (4) Den Hausgrundstücken werden soviel Bio-Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, bis das Behältervolumen nach Absatz 1 Satz 5 erreicht ist. Das aufzustellende Behältervolumen darf das satzungsmäßige Behältervolumen nicht unterschreiten. Werden über die Bio-Tonne keine Garten- oder Grünabfälle entsorgt, da diese selbst kompostiert werden oder solche auf dem Grundstück nicht anfallen, so kann auf Antrag das wöchentliche Behältervolumen unter Beachtung eines Mindestvolumens von 10 l pro Person und Woche reduziert werden.

Von der Aufstellung von Bio-Abfallbehältern kann auf Antrag dann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 der Satzung vorliegen.

- (5) weggefallen
- (6) Die Anzahl und Größe der bereitzustellenden Regelausstattung an Abfallbehältern bestimmt der Bürgermeister anhand der für ein Grundstück gemeldeten Personenzahl mit erstem und zweitem Wohnsitz. Maßgebend sind die Daten des Einwohnermeldeamtes. Soweit jemand in einer anderen Stadt oder Gemeinde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat und er nachweislich in dieser zu Abfallentsorgungsgebühren

herangezogen wird, bleibt er auf Antrag bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter unberücksichtigt. Die Änderung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter erfolgt zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Stadt.

Hiervon sind folgende Ausnahmen zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats möglich:

- a) Erstmaliger Anfall von Abfällen (§ 14 Abs. 1).
- b) Nichtnutzung eines zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes.
- c) Eigentümerwechsel.

Der Buchstabe b) gilt nicht für das Leerstehen von Wohnungen. Für diese Fälle gilt § 11 Abs. 6, 1. Teilabsatz entsprechend.

Über die Regelausstattung hinaus können größere oder zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag bereitgestellt werden.

Wird festgestellt, dass die bereitgestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt, kann der Bürgermeister auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor der Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören. Nimmt er sein Anhörungsrecht nicht wahr, oder kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat er die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

Bei Mietwohngrundstücken kann auf Antrag des Grundstückseigentümers mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass für das Grundstück eine bestimmte Anzahl von Abfallbehälterarten und -größen festgeschrieben wird. Maßgebend für die Bestimmung des Behältervolumens ist die durchschnittliche Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Hierbei sind die Daten des Einwohnermeldeamtes maßgebend. Soweit es sich um Neubauten handelt, ist die Höchstbelegungszahl maßgebend. Die der Vereinbarung zugrundegelegte Personenzahl ist zum 01.01. eines jeden Jahres zu überprüfen. Die Vereinbarung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abzuschließen.

(7) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostengünstig zu erreichen. Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für

1. zwei direkt benachbarte Grundstücke mit max. 2 Haushalten pro Grundstück
2. Mehrfamilienhäuser mit mehreren Eigentümer der einzelnen Wohnungen

zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 10 l je Person und Woche reduzieren darf. Die Entsorgungsgemeinschaft wird im Wege eines Abgabenbescheides veranlagt. Sie gibt den Zahlungspflichtigen in ihrem Antrag an. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Overath im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die anteilige Berechnung der Gebühren für einzelne Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft durch die Stadt Overath ist nicht möglich.

Wird von keinem oder nur von einzelnen Eigentümern der Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft beantragt, so werden den Eigentümern, die den Antrag nicht stellen für ihre Eigentumswohnung(en) eigene Abfallbehälter in dem nach dieser Satzung vorgeschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt.

- (8) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 15 l pro Woche/Einwohnergleichwert zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime u. ä. Einrichtungen	je Platz und je Beschäftigung	0,5 – 0,7 0,3 – 0,5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (9) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (10) Den gewerblich genutzten Grundstücken wird als Regelausstattung mindestens ein 80 l-Reststoffbehälter bereitgestellt. Darüber hinaus wird diesen eine 240 l-Papiertonne zur Verfügung gestellt, soweit keine Eigenverwertung erfolgt. Sofern aufgrund der Gewerbeart kompostierbare Abfälle anfallen, umfasst die Regelausstattung auch einen 240 l-Bioabfallbehälter, soweit keine Eigenverwertung erfolgt. Soweit aufgrund der Art des Gewerbebetriebes nur geringe Abfallmengen anfallen, können auf Antrag in Ausnahmefällen 120 l-Bioabfallbehälter bereitgestellt werden.

Über die Regelausstattung hinaus können zusätzliche oder größere Abfallbehälter angefordert werden. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so gelten die Bestimmungen des § □

11 Absatz 6 dieser Satzung entsprechend. Sind auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe oder ähnliches untergebracht, so kann diesen auf Antrag gemeinsam die Benutzung größerer Abfallbehälter gestattet werden. Bei der Bemessung des Behältervolumens dieser Behälter darf jedoch das Behältervolumen der Regelausstattung pro Betrieb oder Einrichtung insgesamt gesehen nicht unterschritten werden.

Den gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken ist soviel Abfallbehältervolumen einer Behälterart bereitzustellen, wie es für den in § 4 Absatz 2 festgelegten Abfuhrhythmus der einzelnen Behälterarten erforderlich ist. Für die Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer, die zur Entsorgung der Reststoffe mit einem Behältervolumen von 1.100 l und mehr zur Verfügung gestellt werden, kann abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung ein anderer Abfuhrhythmus festgelegt werden.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 8 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (11) weggefallen
- (12) Soweit die Gewerbebetriebe selbst oder durch einen Dritten eine Wiederverwertung von Abfällen durchführen, kann ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 dieser Satzung Befreiung auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden.
- (13) weggefallen
- (14) Für Entsorgungsgemeinschaften zwischen Privathaushalten und gewerblich genutzten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (15) Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen für einen Gewerbebetrieb oder eine Entsorgungsgemeinschaft zwischen Privathaushalten und gewerblich genutzten Grundstücken nicht ausreicht, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 Satz 7 bis 10 entsprechend.

§ 12

Standort der Abfallbehälter

- (1) Der Entsorgungspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Falls die Abfallbehälter mit Seitenladerfahrzeugen entleert werden, sind sie entsprechend der Vorgaben der Stadt oder des beauftragten Dritten aufzustellen. Abfallbehälter, Elektrogroßgeräte, Metallschrott und Sperrmüll usw. dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr des Abfuertages an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zur Entleerung aufgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass sie den Fußgänger- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigen oder gefährden. Die Behälter müssen so zur Entleerung herausgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind. Die Abfallbehälter müssen nach dem Entleeren unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückgestellt werden.

Strauchwerk, das mit der Bio-Abfuhr eingesammelt wird, ist neben den Bio-Abfallbehälter zu legen. Es dürfen bis zu 5 Bündel bereitgelegt werden.

- (2) Kann das Abfalltransportfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die

Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer die Abfallbehälter an eine von der Stadt zu bestimmende Abfuhrstelle bringen. Die Stadt kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden.

Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Deponiecontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwandt und nur soweit gefüllt werden, dass sie sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einzufüllen. Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (5) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge schulhaft ermöglichten Verlustes der Abfallbehälter entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstückes. Das gleiche gilt für Schäden, die an den Müllfahrzeugen beim Entleeren der Abfallbehälter durch solche Gegenstände oder Abfälle entstehen, die gemäß § 3 der Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Glas nur in den Zeiten benutzt werden, die in der Satzung des Bergischen Transportverbandes über die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV in der jeweils gültigen Fassung bestimmt sind.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Entleerung

- (1) Die Abfallbehälter der Wohngrundstücke und die Abfallbehälter der gewerblich genutzten Grundstücke bis zu 1.100 l werden in der Regel werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr geleert. Hierbei erfolgt die Abfuhr entsprechend dem im § 4 festgesetzten Abfuhrhythmus für die einzelnen Abfallbehälterarten. Großbehälter werden nach Maßgabe der Entsorgungsfirma entleert.
- (2) Die regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 15 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Eigentümer eines Betriebes aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Eigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, Ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung, ob die auf einem Grundstück anfallenden Abfälle den richtigen Abfallbehälterarten zugeordnet werden. Dies gilt auch für die Überprüfung von Anträgen auf Nichtaufstellung von Abfallbehältern, auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens und auf die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücke nach Gestattung der vorstehend aufgeführten Ausnahmeregelungen zu weiteren Kontrollen zu betreten.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach dem § 5 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder

- (3) Ist das Abholen der Abfälle aus einem anderen Grunde unterblieben, so beschränkt sich ein eventueller Schadensersatzanspruch auf die Höhe des auf die unterlassene Abfuhr entfallenden Gebührenanteils.

§ 18
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will und/oder entledigen muss.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Overath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Overath erhoben.

§ 20
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungs-berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungs-pflichtige vorhanden sind.

§ 21
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskatasters und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Eine solche ist bereits dann gegeben, wenn eine Fläche mit einem zu Wohn- und/oder Geschäftszwecken selbstständig nutzbaren Gebäude bebaut ist.

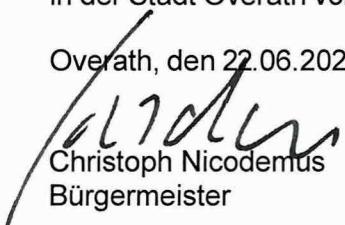
§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
- a) ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt.
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Absatz 2).
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15).
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - g) außerhalb der in der Satzung des Bergischen Transportverbandes über die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des Bergischen Transportverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Zeiten Deponiecontainer benutzt.
 - h) seine Abfallbehälter und seinen Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 1 genannten Fristen zur Entleerung aufstellt oder zurückstellt.
 - i) die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, die Abfallmenge und –art nicht meldet;
 - j) Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Overather Einwohner/in zu sein;
 - k) Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath vom 09.10.2013 außer Kraft.

Overath, den 22.06.2022


Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Stadt Overath
Der Bürgermeister

Overath, den 23.06.2022

Bekanntmachung der vom Rat am 22.06.2022 beschlossenen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath

Der Wortlaut der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 22.06.2022 überein. Es wurde entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der Fassung vom 26.08.1999 verfahren. Ich ordne hiermit die Bekanntmachung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 22.06.2022 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 23.06.2022


Christoph Nicodemus
Bürgermeister

A N L A G E 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Overath
(§ 3 Absatz 1 a)

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Himunrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätsen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätsze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätsze sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus

Mineralölprodukten.

17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungshaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Autowracke
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt

A N L A G E 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Overath
(§ 4 Absatz 2 d)

Küchenabfälle

- Brotreste
- Eierschalen
- Kaffeesatz
- Kaffeefilter
- Teesatz
- Teefilter
- Speisereste
- verdorbene Lebensmittel

Gartenabfälle

- Unkraut
- verwelkte Blumen
- Blumenerde
- Zweige
- Laub
- Rasenschnitt
- Heckenschnitt
- Kohlstrünke

Obst- und Gemüseabfälle

- Fruchtschalen
- Obstkerne
- Apfelkitschen
- Nußschalen
- Kohlblätter
- Salat
- Kartoffel- und Zwiebelschalen

Sonstiges

- Kleintierstreu
(nur wenn auf der Verpackung ein Kompostierungshinweis gegeben ist)
- Sägespäne
- Haare
- Federn
- Papiertaschentücher
- Papierküchentücher

A N L A G E 3
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Overath
(§ 4 Absatz 2 e)

Metall

Konservendosen
Getränkedosen
Schraubverschlüsse
Aluschalen
Aludeckel
Alufolien

Kunststoffe, Verbundstoffe

Folien:	Tragetaschen Beutel Einwickelfolien
Flaschen:	von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln
Becher:	von Milchprodukten, Margarine, Joghurt
Schaumstoffe:	Obst- und Gemüseschalen andere geschäumte Verpackungen Füllstoffe
Verbundstoffe:	Getränke- und Milchkartons Vakuumverpackungen

A N L A G E 4
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Overath
(§ 4 Absatz 2 i)

Eisen- und Metallschrott

Fahrräder
Metallmöbel
Wäschespinnen aus Metall
Rohre
Heizkörper (**ohne** Dämmwolle oder Asbest)
Armaturen
Gussteile
Schubkarren
Metalltüren
Metallbänder
Kochköpfe und Kleineisenteile (gesammelt in offenen Behältern)
Eimer und sonstige Gefäße und Behälter aus Metall, die leer und unverschlossen sind